

Schwimmverein Horst 1919 e. V. Essen - Steele

Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen Schwimmverein Horst 1919 e. V. Essen- Steele. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen- Steele eingetragen (abgek. S V Horst 19). Gründungstag ist der 15.April 1919.

§ 2 Seine Farben sind Grün-Weiß

§ 3 Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Steele

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck des Vereins

§ 5 Der SV Horst 19 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Er erstrebt die Förderung der Volksgesundheit durch planmäßige Pflege des gesamten Schwimmens und des Rettungsschwimmens, die geistige und körperliche Ertüchtigung besonders der Jugend.

§ 6 Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, den Schwimmsport durch Vorführungen und Veranstaltungen von Wettkämpfen nach den vom DEUTSCHEN SCHWIMMVERBAND festgelegten allgemeinen Wettkampfbestimmungen zu fördern. Zum Zwecke des Freizeitsports können andere Sportarten betrieben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Die besonderen Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung des SV Horst geregelt.

III. Mitgliedschaft

§ 8 Der Verein besteht aus:

1. ausübenden Mitgliedern

a) Erwachsenenabteilung

b) Jugendabteilung

2. Ehrenmitgliedern

(sind vom Beitrag befreit)

3. fördernden Mitgliedern

(Personen, die durch Zahlung eines Jahresbeitrages ihre Verbundenheit mit dem SV Horst 19 bekunden). Für sie gelten nicht die unter Rechte und Pflichten festgelegten Paragraphen).

Die Aufnahme erfolgt nach vorherigem schriftlichen Antrag, nach Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr und eines vom Vorstand festgelegten Vorschusses auf den Jahresbeitrag. In Zweifelfällen entscheidet die Versammlung.

§ 9 Mitglieder oder Personen, welche dem Verein außerordentliche Dienste geleistet haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung ist durch eine Urkunde zu bestätigen.

§ 10 die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch erklärten Austritt

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig; sie ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens drei Monate (30.09.) vor Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen.

3. durch den Ausschluss

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge dem Verein gegenüber drei Monate rückständig und trotz zweimaliger vergeblicher Zahlungserinnerung den Beitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist vom Vorstand in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

b) Durch Versammlungsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund ist vorhanden, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, die Satzung des Vereins missachtet oder den Bestrebungen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Das auszuschließende Mitglied ist vom Vorstand fünf Tage vor der Versammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

Wegen unehrenhafter Handlungen usw. ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

IV Rechte und Pflichten

Rechte

§ 11 Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen des festgelegten Übungsplanes an den Übungsstunden des Vereins zu beteiligen sowie seine sonstigen Einrichtungen zu benutzen. Für die Tennisabteilung gilt dies eingeschränkt.

§ 12 Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimmrecht. Sie sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr in jedes Vereinsamt wählbar. Für die Jugendmitglieder gilt die Jugendordnung.

Pflichten

§ 13 Das Mitglied erkennt die Satzung des SV Horst an.

§ 14 Die ausübenden Mitglieder haben die Pflicht, sich an den Versammlungen, Übungsstunden und Wettkämpfen des Vereins zu beteiligen.

§ 15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag als Bringschuld pünktlich zu zahlen. Die Beitragshöhe wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Für die Benutzung der Tennisanlage ist von jedem/er Spieler/in ein gesonderter, vom Vereinsbeitrag unabhängiger Betrag vor Beginn der Saison zu leisten.

Dieser Beitrag wird in der Vorstandssitzung noch vor Saisonbeginn (Tennis) festgelegt. Nur wer beiden Verpflichtungen, 1. Vereinsbeitrag, 2. Tennisbeitrag nachgekommen ist, erwirbt die Berechtigungskarte

IV. Leitung und Vertretung des Vereins

§ 16 Der Verein wird geleitet und vertreten durch:

1. den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- 1. Vorsitzender/de
- 2. Vorsitzender/de
- Geschäftsführer/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Sportlicher/e Leiter/in
- Technischer/e Leiter/in
- Zwei Jugendwarte

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

den in den Jahreshauptversammlungen gewählten Fachwarten, zwei Beisitzern und dem Jugendausschuss

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende

§ 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

§ 18 Der Gesamtvorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Über die Verwendung der Jugendmittel entscheidet der Jugendausschuss.

§ 19 Die Vorstandswahl geschieht in der Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Der Vereinsjugendausschuss wird durch den Jugendtag gewählt.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzender
Geschäftsführer
Schriftführer
Sportlicher Leiter
1 Jugendwart
1 Tenniswart
Schwimmhallenkassierer
1 Beisitzer

Der Ältestenrat wird für zwei Jahre gewählt.

In den geraden Jahren werden gewählt:

2. Vorsitzender
Kassierer
Technischer Leiter
1 Jugendwart
1 Tenniswart
Sozialwart
1 Beisitzer

§ 20 Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen, hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des gesamten Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 21 Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse. Über Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen und letztere mit Quittungen zu belegen.
Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 22 Der Schriftführer hat alle Schriftstücke des Vereins zu ordnen und aufzubewahren, die Listen des Vereins zu führen, den schriftlichen Verkehr des Vereins nach innen und außen zu vermitteln, die Berichte über Vorstandssitzungen und Versammlungen anzufertigen und letztere mit Genehmigung zu verlesen.

§ 23 Der Sportliche Leiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainingsablaufs und die Beschickung von Schwimmwettkämpfen.

Der Technische Leiter stimmt mit dem Sportlichen Leiter die Beschickung von Schwimmwettkämpfen ab, koordiniert die Einsätze der Kampfrichter und ist für die Aufbewahrung der Wettkampfprotokolle zuständig.

§ 24 Den Jugendwarten obliegt die allgemeine Betreuung der Jugend.

VI. Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse des Vereins

§ 25 Über die Tätigkeit des Vereins beschließen:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. die evtl. außerordentlichen Versammlungen

§ 26 Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens acht Mitglieder schriftlich die Einberufung beim Vorstand acht Tage vorher verlangen.

§ 27 Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht aus der Mitte der tagenden Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit beanstandet wird. Geschieht dies, so ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 28 Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Versammlung unter allen Umständen beschlussfähig.

§ 29 Bei der Beschlussfassung und bei allen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei allen Abstimmungen entscheidet über die Art derselben der Versammlungsleiter, es muss aber geheim gehalten werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von einem Mitglied gestellt wird.. Im Übrigen werden die Versammlungen nach den Gewohnheiten der Geschäftsordnung des DSV geleitet.

§ 30 In den Versammlungen vertritt jedes Mitglied nur seine Stimme, ein Vertreter ist nicht zulässig. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als drei Monate in Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 31 Bei Unstimmigkeiten, die nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, obliegt die Regelung dem Ältestenrat, der aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, besteht und alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

§ 32 Über die Versammlung ist vom Schriftführer (von der Schriftführerin) ein Protokoll zu führen und vom ihm/ihr sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Leitet der/die Schriftführer/in die Versammlung, so unterzeichnet er/sie das Protokoll allein.

VII. Satzungsänderungen

§ 33 Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn ein dementsprechender Antrag zwei Monate vor der Jahreshauptversammlung von fünf Mitgliedern unterstützt dem Vorstand schriftlich eingereicht wird. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 34 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck, auf Antrag der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen.

§ 35 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2002 genehmigt.

Frühere Satzungen treten damit außer Kraft